

Verordnung über den Verkehr in militärischen Angelegenheiten mit ausländischen Personen und Instanzen

vom 17. Februar 1992

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 9^{bis} der Dienstordnung vom 31. Januar 1968¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Angehörige der Armee, Behörden und Dienststellen des Bundes und der Kantone sowie für Privatpersonen und Organisationen, soweit sie in militärischen Angelegenheiten verkehren mit:

- a. ausländischen Behörden, Organisationen und Privaten im In- und Ausland;
- b. schweizerischen Vertretungen im Ausland.

Art. 2 Militärische Angelegenheiten

Als militärische Angelegenheiten im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere:

- a. das Einholen, die Abgabe oder die Weitergabe von Informationen, Dokumentationen, Auskünften oder Nachrichten militärischer Art;
- b. die Einladung ausländischer Personen, Behörden oder Organisationen zu schweizerischen Militärpersonen, militärischen Stellen und Organisationen sowie militärischen Übungen, Veranstaltungen, Stäben, Truppen, Schulen, Kursen oder Anlagen, ebenso entsprechende Besuche von schweizerischen Militärpersonen im Ausland;
- c. die Einladung ausländischer Verbände oder Vereinigungen zur Teilnahme an militärischen oder militärsportlichen Anlässen in der Schweiz oder die Teilnahme schweizerischer Organisationen an entsprechenden Veranstaltungen im Ausland;
- d. die Einladung ausländischer aktiver oder im Ruhestand stehender Militärpersonen für Vorträge oder Debatten über Militärfragen in der Schweiz sowie Einladungen an entsprechende schweizerische Militärpersonen durch ausländische Behörden oder Organisationen.

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹ Wer in militärischen Angelegenheiten mit ausländischen Stellen im Sinne von Artikel 1 verkehrt, bedarf einer Bewilligung des Militärprotokolls im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste. Vorbehalten bleibt Artikel 4.

² Das Militärprotokoll holt in besonderen Fällen die Stellungnahme des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten ein.

Art. 4 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Die folgenden Stellen bedürfen in ihrem Aufgabenbereich für den Verkehr in militärischen Angelegenheiten mit dem Ausland keiner Bewilligung des Militärprotokolls:

- a. die Abteilung Nachrichtendienst im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste (Stab GGST);
- b. die Abteilung Friedenspolitische Massnahmen im Stab GGST;
- c. die Zentralstelle EMD für Schutz und Sicherheit (ZES) im Stab GGST;
- d. die Gruppe für Rüstungsdienste im Verkehr mit Wissenschaft und Industrie im Ausland sowie mit ausländischen Militär- und Amtsstellen in allen Rüstungsfragen; vorbehalten bleiben die Vorschriften der Geheimschutzverordnung vom 29. August 1990²;
- e. der Informationsdienst im Generalsekretariat des EMD.

2. Abschnitt: Verfahren**Art. 5** Kontaktaufnahme

Die Bewilligung nach Artikel 3 ist vor einer Kontaktaufnahme mit dem Ausland einzuholen.

Art. 6 Besuche von Ausländern in der Schweiz

¹ Ausländer, die anlässlich eines Besuchs in der Schweiz Zugang zu klassifizierten militärischen Informationen erhalten, benötigen eine Sicherheitsbescheinigung ihres Herkunftslandes und eine gestützt darauf erstellte «sicherheitsmässige Besuchsbewilligung» der ZES.

² Der für den Besuch verantwortliche Organisator fordert die ausländischen Besucher auf, ihre Sicherheitsbescheinigungen spätestens vier Wochen vor dem Besuch dem Militärprotokoll einzureichen.

³ Er legt zuhanden aller mit dem Besuch in Berührung kommenden Personen fest, welche militärischen Informationen sie den Besuchern aus dem Ausland schriftlich oder mündlich abgeben dürfen.

² SR 510.413

Art. 7 Besuche von Schweizern im Ausland

Zuständig für die Ausstellung der von ausländischen Behörden verlangten Sicherheitsbescheinigungen ist die Zentralstelle EMD für Schutz und Sicherheit.

Art. 8 Militärische Organisationen

Militärische Organisationen, Vereinigungen und Verbände verkehren, wo vorhanden, über ihren Dachverband mit dem Militärprotokoll.

Art. 9 Abgabe nichtklassifizierter Informationen

Wer nichtklassifizierte Informationen in Aktenform oder auf anderen Informationsträgern an ausländische Stellen schicken will, hat diese in einem neutralen, unverschlossenen Umschlag dem Militärprotokoll zur Weiterleitung zuzustellen.

Art. 10 Abgabe klassifizierter Informationen

¹ Die Abgabe militärisch klassifizierter Informationen in elektronischer, schriftlicher oder mündlicher Form an ausländische Personen und Instanzen bedarf einer Bewilligung.

² Gesuche sind in schriftlicher Form an das Militärprotokoll zu richten. Dieses unterbreitet die Gesuche der ZES zur Genehmigung.

³ Zusicherungen in bezug auf die Abgabe klassifizierter Informationen sind verboten. Allfälligen Interessenten kann nur die Prüfung ihres Gesuches in Aussicht gestellt werden.

⁴ Artikel 13 der Verordnung vom 1. Mai 1990³ über den Schutz militärischer Informationen bleibt vorbehalten.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Vollzug

¹ Der Generalstabschef vollzieht diese Verordnung.

² Das Militärprotokoll erlässt die erforderlichen fachtechnischen Weisungen.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verfügung des EMD vom 5. Oktober 1970⁴ über den Verkehr in militärischen Angelegenheiten mit dem Ausland wird aufgehoben.

³ SR 510.411

⁴ [AS 1970 1282]

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.